

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma Peter Solarstrom OWL GmbH, nachfolgend PSO genannt

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle mit PSO geschlossenen Verträge sind die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sowie das BGB. Die AGB werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst dann nicht, wenn PSO diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von PSO bestätigt werden.

3. Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen PSO und dem Auftraggeber einschließlich der vorliegenden AGB oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung bzw. Lücke werden die Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung oder Lücke am nächsten kommt und dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der AGB nach sinnvollem menschlichen Erachten vereinbart worden wäre, wäre die Unwirksamkeit der Bestimmung bzw. Lücke von vornherein bedacht worden.

II. Projektunterlagen

1. PSO behält sich generell alle Eigentums- und Urheberrechte an den von ihr erstellten Entwürfen, Zeichnungen, Fotos, Berechnungen und Angeboten sowie deren rechnerischen Grundlagen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne ihre Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden, weder in Original- noch in veränderter Form, und sind bei Nichterteilung des Auftrages auf Anforderung unverzüglich an sie zurückzugeben. Werden die Unterlagen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung zurückgegeben, hat PSO das Recht, die Erstellung der Unterlagen in angemessener und ortsüblicher Höhe zu berechnen.

2. Behördliche und sonstige Genehmigungen werden von PSO generell nicht geschuldet und sind, falls erforderlich, vom Auftraggeber zu beschaffen. PSO hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3. PSO stellt keine Förder- oder Zuschussanträge für Kundenprojekte und übernimmt diesbezüglich keinerlei Verpflichtung. Förder- oder Zuschussanträge sind prinzipiell vom Auftraggeber selbst zu stellen. Anderslautende mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Förderzu- oder absagen haben keine Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtungen gem. IV(2).

4. PSO macht keine Aussagen zu steuerlichen Auswirkungen bei Kauf oder Betrieb der von PSO bezogenen Anlagen, diese bleiben den Fachleuten der steuerberatenden Berufe vorbehalten. Eventuell getätigte mündliche Aussagen haben keine Gültigkeit.

III. Preise

1. Angebote sind generell frei bleibend bis zum Vertragsabschluss.

2. Alle Angebotspreise gelten für die geschlossene Bestellung des angebotenen Auftrags und für die zusammenhängende Montage mit direkt anschließender Inbetriebnahme.

3. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise der PSO maßgebend.

4. Festpreise, auch Pauschalpreise, gelten immer nur für die im Angebot genannten Positionen. Eventuell im Verlauf der Arbeiten notwendige Zusatzarbeiten, deren Notwendigkeit vor Beginn der Arbeiten nicht erkennbar war, werden zusätzlich berechnet. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von PSO schriftlich anerkannt und vereinbart werden.

5. Im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, gelten mit Erteilung des Auftrags als mit beauftragt und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Trenn-, Erdarbeiten und dergleichen.

6. Verzögert sich die Aufnahme der Arbeiten, der Fortgang oder der Abschluss, aus Gründen, die nicht von PSO zu vertreten sind, so ist sie berechtigt, die Preise für Lohn-, Material- und sonstige entstandene Kosten entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen und zu erhöhen. Sofern diese Preiserhöhung die Angebotspreise um mehr als 5% übersteigt, ist der Auftraggeber zum Abbruch des Auftrages berechtigt. In dem Fall wird der Auftrag bis zur erbrachten Leistung abgerechnet. Für nicht erbrachte Leistungen aus dem Auftrag zahlt der Auftraggeber einen pauschalen Schadenersatz von 5% der nicht erbrachten Auftragspositionen, sofern PSO keinen höheren Schaden, z.B. durch Materialrückgaben, Frachten o.Ä. nachweist.

7. Montagepreise gelten, sofern nicht anders vereinbart, für normale Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, werden die ortsüblichen Zuschläge aufgeschlagen. Für Notdienststeinsätze gelten abhängig vom Einsatzzeitpunkt die ortsüblichen Notdienstzuschläge.

8. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Zahlung

1. Für alle Zahlungen gelten die Regelungen des BGB (§ 641).

2. Die Zahlungen sind unbar in EURO zu leisten, ohne jegliche Abzüge, frei Zahlstelle der PSO. Abweichungen davon müssen mit PSO im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

3. Von IV(2) abweichende Zahlungsmittel werden ausschließlich mit Bankbürgschaft akzeptiert, mögliche anfallende Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

4. Zahlungsbedingungen, bzw. Zahlungsziele werden auf der Rechnung angegeben. Bei fehlender Angabe gilt das Zahlungsziel von 14 Tagen. Alle Rechnungen werden mit Erreichen des Zahlungsziels fällig.

5. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck

bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, werden sofort sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten Nachfrist und einer damit verbundenen Kündigungsandrohung, ist PSO sodann berechtigt, den Vertrag zu kündigen,

die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und für die nicht erbrachten Auftragspositionen einen Schadenersatz gemäß III(6) zu verlangen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist PSO befugt, nach Mahnung und Bestimmung einer Nachfrist von 2 Wochen Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verlangen.

V. Lieferzeit und Montage

1. Sind Liefer- oder Ausführungsfristen nicht ausdrücklich vereinbart oder ist keine Freistellung vom gesetzlichen Widerrufsrecht erfolgt, so ist mit den Arbeiten frühestens 15 Tage nach Auftragserteilung, bei durch den Auftraggeber aufgehobener Widerspruchsfrist nach Absprache eher, spätestens jedoch 15 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen. Die Fristen sind nicht einzuhalten, wenn der Auftraggeber nach II(2) erforderliche Unterlagen nicht beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle nicht gewährleistet oder eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei PSO nicht eingegangen ist.

2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich auf Verlangen von PSO Abhilfe, so kann diese bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht PSO neben ihrem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf den Aufwand zu, die sie für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung, Erhaltung und ggf. Rückgabe und Transport des geschuldeten Gegenstandes aufgebracht hat.

3. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Abgelagertes Material, Werkzeug und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

4. Wird PSO mit Reparaturarbeiten einer bestehenden Anlage beauftragt (Reparaturauftrag) und kann diese nicht instand gesetzt werden, weil der Auftraggeber den Zugang zur Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft, auch versehentlich, nicht gewährt oder der Fehler bzw. Mangel trotz Einhaltung der a.a.R.d.T. nicht gefunden wird oder dieser nach Rücksprache mit dem Auftraggeber z.B. aus Kostengründen nicht beseitigt werden soll, ist der Auftraggeber in jedem Fall verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen der PSO zu vergüten, sofern die Undurchführbarkeit der Reparatur nicht durch PSO zu verantworten ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

PSO behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen vor bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsziele der PSO die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihr das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte der PSO, so ist er dieser zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sind Liefergegenstände nach der Demontage oder Rückgabe beschädigt oder unbrauchbar, sind diese zu Vertragspreisen abzurechnen. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden oder vermischt, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand auf PSO.

VII. Abnahme

Die Abnahme der erbrachten Leistungen richtet sich nach § 640 BGB.

VIII. Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach § 634a BGB.

2. Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der PSO oder ihrer Erfüllungsgehilfen beschränkt.

3. Werden durch den Auftraggeber noch nicht abgenommene und übergebene Anlagen oder Anlagenteile vorzeitig in Betrieb genommen, haftet PSO weder für Schäden an Anlagen oder Anlagenteilen, noch für Folgeschäden an Material, Personen oder Forderungen Dritter, auch sofern Schäden auf fehlende oder unzureichende Schutzmaßnahmen zurück zu führen sind.

IX. Gefahrenübergang

Wird die durch PSO erbrachte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere, von PSO nicht zu vertretende Umstände beschädigt, zerstört oder entwendet, so hat PSO Anspruch auf Bezahlung der bisher gelieferten Waren und ausgeführten Arbeiten. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die PSO nicht zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn PSO die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unwidersprochen in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

X. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung der PSO, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Stand: Mai 2020 V5.2